

Satzung der Gemeinde Hosenfeld über die Benutzung der Backhäuser (Gemeindebackordnung) und die Erhebung von Backgebühren

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 5, 9, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S.11) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzrechts und anderer kommunalrechtlichen Vorschriften vom 23.05.1973 (GVBl. I S. 161) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 07.03.1970 (GVBl. I S. 225) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 18. Juni 1975 für die Backhäuser in den Ortsteilen Blankenau, Brandlos, Hainzell, Jossa (Backhaus im Gemeinschaftshaus), Poppenrod, Pfaffenrod und Schletzenhausen der Gemeinde Hosenfeld folgende Satzung über die Gemeindebackhäuser (Gemeindebackordnung) erlassen:

§ 1 Bereitstellung der Gemeindebackhäuser als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hosenfeld stellt die Gemeindebackhäuser in den oben genannten Ortsteilen als öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen Benutzung bereit.

§ 2 Benutzungsrecht

Jede Haushaltung der Gemeinde Hosenfeld ist zur Benutzung des Gemeindebackhauses in den jeweiligen Ortsteil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt. Die Anmeldung erfolgt beim Leiter der Außenstelle (Ortsvorsteher) des jeweiligen Ortsteils.

§ 3 Benutzungszeit

- (1) Das Backen geschieht nach der durch Losziehung zu bestimmenden Reihenfolge. Die Losziehung geschieht sonntags um 12.00 Uhr im Backhaus durch den von den Backhausbenutzern zu bestimmenden Backhausvorsteher. Bei der Losziehung erhalten größere Haushaltungen ein Los alleine, kleine Haushaltungen erhalten ein gemeinsames Los. Nach erfolgter Losziehung ist die Vereinigung mehrerer Lose auf eines nicht mehr zulässig. Haushaltungen, die nicht im Besitz eines eigenen Loses sind oder nicht an einem gemeinsamen Los beteiligt sind, dürfen die Gemeindebacköfen nicht benutzen.
- (2) Die auf ein Los entfallende Backzeit darf höchstens 2,5 Stunden betragen.
- (3) Dem Backvorsteher des jeweiligen Backhauses muss, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses nicht gebacken werden kann, Nachricht gegeben werden. Auch sämtliche nachfolgenden Backberechtigten des Tages sind rechtzeitig zu benachrichtigen; die Backberechtigten rücken in der Backzeit entsprechend vor.
- (4) Zum Kuchenbacken vor Kirchweih, Weihnachten, Neujahr, Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten sind die zwei vorletzten Backtage vor diesen Festen bestimmt. Die Reihenfolge der Haushaltungen beim Kuchenbacken wird ebenfalls durch das Los bestimmt. Abs. 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung. Jedoch beträgt die Backzeit nur 2 Stunden.

§ 4 Heizung und Reinigung des Backhauses

- (1) In der Zeit vom 01. April bis 30. September müssen die Haushaltungen die zuerst zu backen haben, mit der Heizung des Ofens pünktlich um 06.30 Uhr beginnen. Für die Zeit vom 01. Oktober bis 31. März wird die Anfangszeit auf

07.30 Uhr festgesetzt. Die Losinhaber haben dafür zu sorgen, dass der Ofen während der Backzeit ohne Unterbrechung in Benutzung ist. Wenn der Ofen von einem Backberechtigten geräumt ist, muss mit der Heizung sofort begonnen werden. Wer den Ofen länger als ein halbe Stunde leer stehen lässt und wer morgens eine halbe Stunde nach der für den Beginn der Heizung festgesetzten Zeit mit der Heizung noch nicht begonnen hat, verliert die Berechtigung an seinem Los.

- (2) Die Verpflichtung zum erstmaligen Anheizen je Woche geht reihum. Der Backberechtigte hat beim Verlassen das Backhaus sowie den Platz um das Backhaus gründlich zu reinigen und den Kehrlicht sowie die Asche mitzunehmen.
- (3) Es ist streng verboten, zum Heizen des Backofens Dornen zu verwenden oder Wasser in den Ofen zu gießen sowie Obst in dem Ofen zu trocknen.
- (4) Backberechtigte, die den Backofen zuletzt benutzt haben, sind verpflichtet, die Ofentür, Zugschieber, und die Türe des Backhauses zu schließen. Der Backhausschlüssel muss dem nächstfolgenden Backberechtigten übergeben werden. Ist derselbe nicht anwesend, so muss der Schlüssel an den jeweiligen Backhausvorsteher abgeliefert werden. Der jeweilige Außenstellenleiter übt im Auftrage des Gemeindevorstandes für die jeweiligen Backhäuser der Ortsteile das Hausrecht aus.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebacköfen werden jährlich Gebühren erhoben. Sie betragen je Benutzer 10,00 DM jährlich. Die erstmalige Benennung der Benutzer der Gemeindebacköfen wird durch die jeweiligen Außenstellenleiter der eingangs erwähnten Ortsteile dem Gemeindevorstand mitgeteilt. Der Backhausvorsteher hat keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz. Er wird von den Backhausbenutzungsgebühren befreit und kann seine Backzeit auswählen.
- (2) Sofern in einem Ortsteil mehrere Backhäuser unterhalten werden und nur eine geringe Benutzerzahl vorhanden ist, kann die Gemeinde die entbehrlichen Backhäuser schließen. Welches Backhaus weiterbetrieben wird, entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des jeweiligen Ortsbeirates. Das gleiche gilt, wenn Reparaturkosten in erheblichem Maße anstehen.
- (3) Eventuell rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die unter Abs. 1 genannten Gebühren werden durch die Gemeindekasse jährlich im voraus erhoben.

§ 6 Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Backberechtigten sind für die durch sie verschuldeten Beschädigungen des Ofens und des Backhauses sowie für das im Backhaus vorhandene Inventar haftbar. Vorgefundene Mängel sind dem jeweiligen Backhausvorsteher vor Backbeginn mitzuteilen.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S.481) sowie das Einführungsgesetz zu diesem Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503 ff) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung auf die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Backgebühren.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der bisherigen Gemeinden Brandlos, Hainzell, Jossa, Pfaffenrod, Poppenrod und Schletzenhausen außer Kraft.

Hosenfeld, den 18. Juni 1975

GEMEINDE HOSENFELD
DER GEMEINDEVORSTAND

gez. Müller
Bürgermeister

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Hosenfeld über die Benutzung der Backhäuser (Gemeindebackordnung) und die Erhebung von Backgebühren vom 18. Juni 1975

Aufgrund der §§ 5, 51, Ziff. 6 und 10, und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S.66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld am 20. Dezember 1982 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Hosenfeld über die Benutzung der Backhäuser (Gemeindebackordnung) und die Erhebung von Backgebühren beschlossen:

Art. I

§ 5, Abs.1, Sätze 1 und 2, erhalten folgende Fassung:

Für die Benutzung der Gemeindebacköfen werden jährlich Gebühren erhoben. Sie betragen je Benutzer 5,00 DM vierteljährlich, 20,00 DM jährlich.

Art. II

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.

Hosenfeld, den 20. Dezember 1982

GEMEINDE HOSENFELD
DER GEMEINDEVORSTAND

gez. Müller
Bürgermeister

2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Hosenfeld über die Benutzung der Backhäuser (Gemeindebackordnung) und die Erhebung von Backgebühren vom 18. Juni 1975 im Rahmen der Artikelsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2000 nachstehende Artikelsatzung (Euroeinführungssatzung) beschlossen:

...
Artikel 9

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Backhäuser (Gemeindebackordnung) vom 18.06.1975, geändert durch den 1. Nachtrag vom 20.12.1983

(1) § 5 Abs. 1, Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Gemeindebacköfen werden jährlich Gebühren erhoben. Sie betragen je Benutzer 3,00 EUR vierteljährlich, somit also 12,00 EUR jährlich.

...

36154 Hosenfeld, 15. Dezember 2000

GEMEINDE HOSENFELD
DER GEMEINDEVORSTAND

gez. Bruno Block
Bürgermeister